

Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Angaben zum Bewachungsunternehmen

Stadt Nürnberg Ordnungsamt Innerer Laufer Platz 3 90403 Nürnberg

# Stadt Nürnberg

# Ordnungsamt

Sie erreichen uns Mo, Di, Do 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr Mi, Fr 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und nach Vereinbarung Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-47 64

Fax.: +49 (0)9 11 / 2 31-47 36 ordnungsamt.nuernberg.de

# Vorherige Meldung von Wachpersonal zur Durchführung von Bewachungsaufgaben (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Bewachungsverordnung – $\underline{\text{BewachV}}$ )

Straße			Hausnummer	Postleitzahl	Ort		
Straise			Паизпипппе	Postieitzarii	Oit		
Ansprechpartner/in - Name				Vorname			
Telefon	Telefax			E-Mail			
	unserem Bewacht ewebeordnung (G				on mit Bewach	ungsaufgaben i. S	S. des § 34a
,	n zur Wachperso	,					
1.1 Persönlich	ne Angaben						
Name				Vorname			Anrede
Straße			Hausnummer	Postleitzahl	Ort	<u> </u>	
Geburtsname			Geburtsdatum	Geburtsort Star		Staatsangehörigk	eit
Aufenthalt in den letzten 3 Jahren						Personalausweis/Pass-Nr.	
□ wie obe	n angegeben 🗆	wie nachsteher	nd aufgeführt (g	gf. Beiblatt verw	enden)		
von	bis	Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
404							
	zur fachlichen Qualifil	•		ten Tätigkeiten	arforderlich)		
☐ IHK-Sac	chkundeprüfung (f	ür die unter 2.1. a	a) bis e) genann	_	erforderlich)		
☐ IHK-Sac		ür die unter 2.1. a unter 2.2 genan	a) bis e) genann nten Tätigkeiten	_	erforderlich)		

Hinweis: Der benannte Qualifikationsnachweis ist der Meldung in Kopie beizufügen bzw. zeitnah nachzureichen und das

Original zum Abgleich der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

Datenschutzhinweis: Die Erhebung der Daten beruht auf §9 Abs. 3 BewachV und ist für die Bearbeitung der Anfrage erforderlich. Die übermittelten Daten werden

nur für diesen Zweck genutzt. Sofern eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist, werden die Daten gelöscht.

mein.nuernberg.de Anmeldung Wachpersonal

# Hinweise zur Personalbeschäftigung im Bewachungsgewerbe (Stand: 01.12.2016)

Der Bewachungsunternehmer darf zu Bewachungsaufgaben nur solche Arbeitnehmer beschäftigten, die die erforderliche Zuverlässigkeit (einschließlich Aufenthalt in den letzten drei Jahren vor der Zuverlässigkeitsprüfung im Inland oder einem anderen EU-/EWR-Staat) und Qualifikation für diese Tätigkeit besitzen sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einen Abschluss nach § 5 Nummer 1 bis 3 Bewachungsverordnung (BewachV) besitzen. Aus diesem Grund ist er verpflichtet, durch die vorherige Meldung von Wachpersonal bei der für den jeweiligen Betriebssitz örtlich zuständigen Gewerbebehörde die entsprechende Prüfung zu veranlassen.

Mit der Änderung des § 34a Gewerbeordnung (GewO) zum 1. Dezember 2016 ist auch die erweiterte Zuverlässigkeitsprüfung für das Wachpersonal nach § 34a Abs. 1a GewO in Kraft getreten. Die damit verbundenen längeren Bearbeitungszeiten (mindestens 5 Wochen) sind bei der Personaleinsatzplanung zu beachten. Denn erst mit vorliegender Zustimmung der Erlaubnisbehörde zur Beschäftigung der Wachperson darf diese für Bewachungstätigkeiten eingesetzt werden.

Wachpersonen benötigen grundsätzlich mindestens den Unterrichtungsnachweis nach § 34a Abs. 1a) Satz 1 Nr. 2 GewO.

Für folgende Bewachungstätigkeiten benötigen Wachpersonen darüber hinaus bzw. stattdessen den Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1a) Satz 2 GewO i. V. m. § 5a BewachV:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
- b) Schutz vor Ladendieben,
- Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken.
- d) Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBI. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBI. I S. 130) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion.
- e) Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.

Die Anerkennung anderer Qualifikationsnachweise richtet sich nach Vorschriften der BewachV.

Sollten nachträglich Änderungen in der Bewachungstätigkeit eintreten, insbesondere die Beschäftigung mit Tätigkeiten, für die eine Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1a) Satz 2 GewO erforderlich ist, hat der Gewerbetreibende dies umgehend unter Vorlage des erforderlichen Qualifikationsnachweises anzuzeigen.

Nach § 13a BewachV hat der Gewerbetreibende der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. Dies gilt bei juristischen Personen

auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige ist für jede Person Folgendes anzugeben:

- der Name, der Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht, sowie der Vorname,
- die Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeiten,
- das Geburtsdatum und der Geburtsort sowie
- ihre Anschrift.

Das Bewachungsunternehmen hat nach § 9 Abs. 2 BewachV für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der bei ihm ausgeschiedenen Beschäftigten (Wachpersonen, gesetzliche Vertreter der juristischen Personen - soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst waren sowie die mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Personen) unter Angabe des Beschäftigungsbeginns bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde zu melden.

Mit der Beschäftigung von Wachpersonal sind weitere Vorschriften zu beachten, u. a.:

- die Verpflichtung der Beschäftigten zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter und der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben,
- der Erlass einer Dienstanweisung und Aushändigung dieser an das Personal nach den Vorgaben des § 10 BewachV.
- Ausstellung von Dienstausweisen, die Pflicht zur sichtbaren Mitführung und dem Vorzeigen in Verbindung mit dem gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BewachV vorgeschriebenen Ausweis- oder Identifizierungsdokuments gegenüber den zuständigen Vollzugsbehörden sowie das sichtbare Tragen von Namensschildern bzw. Kennnummern und des Namens des Gewerbetreibenden nach den Regelungen des § 11 BewachV,
- die Vorgaben zur Dienstkleidung nach § 12 BewachV,
- die Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen und Munition sowie die Anzeigepflicht nach Waffengebrauch entsprechend des § 13 BewachV sowie dem Waffengesetz.

Die steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten sowie der Vorgaben aus arbeitsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Die behördliche Prüfung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung ist gemäß Art. 2 des Kostengesetzes und dem Kostenverzeichnis /Tarif-Nr. 1. I. 2 gebührenpflichtig (30,00 Euro je Wachperson). Die Kosten werden dem Bewachungsunternehmen unabhängig des Ergebnisses der Überprüfung auferlegt.

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den gesetzlichen Vorgaben eine Person mit der Bewachung beschäftigt oder wer eine Meldung i. S. des § 9 Abs. 2 BewachV nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht. Die genannten Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

Wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften der GewO und/oder die BewachV können als Indiz der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden gewertet werden und zur Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf der Bewachungserlaubnis führen.

# **Datenschutzhinweis Anmeldung einer Wachperson**

#### **Datensicherheit**

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

#### Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg Ordnungsamt Innerer Laufer Platz 3 90403 Nürnberg Telefon: 09 11 / 2 31 - 0

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

#### **Datenschutz**

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an: Stadt Nürnberg Behördlicher Datenschutz Fünferplatz 2

90403 Nürnberg Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

# Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit von Wachpersonen § 34a Gewerbeordnung (GewO)

#### Weitergabe von Daten

Bundesamt für Justiz, Polizei, Industrie- und Handelskammer, andere Gemeinden/ Kreisverwaltungsbehörden, Amtsgerichte, Dienststellen der Stadt Nürnberg (z.B. Stadtkämmerei, Kassen- und Steueramt)

# Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

### Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre nach Beendigung der Erlaubnis (Aktenplankennzeichnung 822 und 826 des Aufbewahrungsfristenverzeichnisses des Bay. Akteneinheitsplans).

## Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

# Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) sind die Daten für die Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit von Wachpersonen erforderlich.

Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt. Ohne Angabe ist die Überprüfung der Wachperson nicht möglich.

### Widerrufsrecht bei Einwilligung

Ein Widerrufsrecht ist hier nicht möglich.